

Pflichtpraktikum

das Pflichtpraktikum muss, um als solches anerkannt zu werden, die folgenden Anforderungen erfüllen. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um ein freiwilliges Praktikum.

- Es ist hinsichtlich der Inhalte und Ausbildungsziele konkret in der Studienordnung oder den sonst maßgeblichen Ausbildungsvorschriften geregelt.
- Es ist integrativer Bestandteil der Ausbildung und keine in sich abgeschlossene Ausbildung.
- Es bildet die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten zur Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung.
- Es hat stets konkreten Ausbildungscharakter und nicht nur allgemeine praktische Tätigkeiten zum Inhalt.

Eine Praktikumsvergütung wird beim Pflichtpraktikum stets und in voller Höhe auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet (vgl. § 23 Abs. 3 BAföG).

Pflichtpraktikum vor dem Studium

Erfüllt der Auszubildende die sonstigen Leistungsvoraussetzungen für die Aufnahme des gewünschten Studiums, besteht grundsätzlich ein BAföG-Förderungsanspruch für die Dauer eines Pflichtpraktikums, das vor der Aufnahme des Studiums verpflichtend abgeleistet werden muss. Die einschlägige Ausbildungsvorschrift wird dem Antrag als Nachweis in Kopie beifügt. Bei Antragstellung ist ein Eignungsnachweis vorzulegen, der von der jeweiligen Einrichtung auszustellen ist, die das Praktikum durchführt. Im BAföG-Antrag Formblatt 2 ist außerdem anzugeben

- für welchen Studiengang das Praktikum abgeleistet wird,
- inwieweit eine Vergütung vorgesehen und vereinbart ist,
- wie lange das Praktikum dauern soll.

Pflichtpraktikum während des Studiums

Ein Pflichtpraktikum kann auch während der regulären Immatrikulationsphase absolviert und damit gefördert werden. In Betracht kommen dabei jeweils

- komplette Praxissemester,
- Blockpraktika (während der Semesterferien),
- Teilzeitpraktika (während der Vorlesungszeit).

Pflichtpraktikum nach dem Studium

Ein Pflichtpraktikum nach Abschluss des Studiums ist faktisch ausgeschlossen, da dies nicht mehr in die universitäre Ausbildungszeit fällt und sich damit auch nicht in einer Ausbildungsverordnung niederschlagen kann. Das gilt auch für verpflichtende Berufspraktika oder besondere Ausbildungszeiten zur Erlangung einer staatlichen Anerkennung (z. B. das Referendariat für Juristen und Lehrer).

Freiwilliges Praktikum

Ein freiwilliges Praktikum wird nicht durch die jeweiligen Ausbildungsvorschriften (Studien- oder Prüfungsordnungen) gefordert. Seine Ableistung beruht deshalb einzig auf den Erwägungen des Auszubildenden. Eine BAföG-Förderung für ein freiwilliges Praktikum ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahmen bilden allerdings ein **freiwilliges Praktikum während der Semesterferien oder in Teilzeit während der Vorlesungszeit**, soweit das Studium weiterhin den Schwerpunkt der Ausbildung bildet. In beiden Fällen bleibt der BAföG-Anspruch unberührt, da der Anspruch auf Förderung – auch in der vorlesungsfreien Zeit – fortbesteht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BAföG/§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG).

Nimmt der Auszubildende **in der Vorlesungszeit ein freiwilliges Vollzeitpraktikum** auf, führt dies zu einer Unterbrechung der geförderten Ausbildung mit der Folge, dass BAföG für den Zeitraum der Praktikumsdauer nicht mehr geleistet wird. Wird für die Ableistung eines freiwilligen Praktikums ein **Urlaubssemester** genommen, erlischt der Förderungsanspruch zwar ebenfalls für die Dauer des Urlaubssemesters, die Beurlaubung ermöglicht aber eine Aufspaltung der förderungsfähigen Fachsemester. Bei einem Vollzeitpraktikum während der Vorlesungszeit ohne Beurlaubung wird dieses Semester voll als Fachsemester angerechnet, so dass Abschluss des Studiums und Ende der Förderungshöchstdauer auseinander gehen.